
Verordnung des Obergerichts über die Akzessistinnen und Akzessisten (Akzessistenverordnung)

Vom 12. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2026)

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹⁾ und § 2 der Personalverordnung²⁾,

beschliesst:

§ 1 * Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das juristische Praktikum (Akzess) bei den Schaffhauser Gerichten und den ihnen aufsichtsrechtlich unterstellten weiteren Rechtspflegebehörden.

² Der Akzess bei der Justiz wird nach Möglichkeit mit demjenigen bei der Staatsanwaltschaft sowie in der Verwaltung von Kanton und Stadt Schaffhausen koordiniert.

§ 2 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Die Anstellung als Akzessistin oder Akzessist setzt voraus:

- a) Handlungsfähigkeit
- b) guten Leumund
- c) * abgeschlossenes juristisches Studium gemäss Art. 7 BGFA (in der Regel Master)

§ 3 * Anstellung

¹ Das Präsidium bzw. die Amtsleitung der jeweiligen Rechtspflegebehörde entscheidet über die Anstellung der Akzessistinnen und Akzessisten.

² Die Anstellung bei einer unteren Instanz ist dem Obergericht mitzuteilen.

¹⁾ SHR [101.000](#).

²⁾ SHR [180.111](#).

§ 4 Akzessdauer

¹ Der Akzess bei der Justiz dauert in der Regel mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr (Nettodauer).

² Voraussehbare Abwesenheiten wegen Ferien, Urlaub, Militärdienst, Zivildienst, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst und dergleichen können im Arbeitsvertrag durch entsprechende Verlängerung der Anstellungsdauer berücksichtigt werden.

§ 5 Probezeit

¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Akzessistinnen und Akzessisten bereits bei einer anderen Dienststelle des Kantons oder der Stadt Schaffhausen ein juristisches Praktikum absolviert haben. *

² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

§ 6 Beendigung des Akzesses

¹ Der Akzess endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer.

² Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

§ 7 Tätigkeit

¹ Der Akzess soll den Akzessistinnen und Akzessisten die praxisbezogene Weiterbildung ermöglichen, wie sie für die Zulassung zur Anwaltsprüfung vorausgesetzt wird.

² Die Akzessistinnen und Akzessisten nehmen an den Verhandlungen, Einnahmen und Beratungen teil und wirken unter der Aufsicht und Verantwortung ihrer juristischen Vorgesetzten bei der Bearbeitung der Geschäfte mit.

³ Erfahrene Akzessistinnen und Akzessisten können bei kürzerer Abwesenheit einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers als deren Vertretung eingesetzt werden (Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber ad hoc); eine separate Entschädigung wird hiefür nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die nicht dieser Verordnung unterstehende Anstellung als ausserordentliche Gerichtsschreiberin bzw. ausserordentlicher Gerichtsschreiber. *

⁴ Die Regelung von Abs. 3 gilt sinngemäss auch für die Akzessistinnen und Akzessisten bei den weiteren Rechtspflegebehörden. *

§ 8 Besoldung

¹ Die Akzessistinnen und Akzessisten erhalten bei einem Vollpensum folgende monatliche Vergütungen,

unter Berücksichtigung auch des bei ändern Dienststellen von Kanton und Stadt Schaffhausen bereits absolvierten juristischen Praktikums: *

- a) * Fr. 3'350.00 für die ersten drei Monate
- b) * Fr. 3'768.00 für den vierten bis sechsten Monat
- c) * Fr. 4'920.00 ab dem siebten Monat

² Aus wichtigen Gründen und zur Berücksichtigung eines ausserhalb einer Dienststelle von Kanton und Stadt Schaffhausen bereits absolvierten juristischen Praktikums kann die Vergütung einer höheren Stufe vereinbart werden; bei Akzessistinnen und Akzessisten einer unteren Instanz bedarf es dafür der Genehmigung des Obergerichts. *

³ Es wird keine 13. Monatsrate ausgerichtet.

⁴ Die Vergütungen unterliegen den generellen Lohnanpassungen für das Personal des Kantons.

§ 9 Anwendbares Recht

¹ Das Anstellungsverhältnis richtet sich, soweit nichts anderes geregelt ist, nach den Bestimmungen von Art. 319–343 des Schweizerischen Obligationenrechts³⁾.

² Bezüglich Arbeitszeit, Ferien, Arbeitsverhinderung, Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Unfallversicherung, Ausstand, Schweigepflicht, Annahme von Vorteilen, vermögensrechtlicher Verantwortung und Prämien gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

§ 9a * Kurzpraktikantinnen und Kurzpraktikanten

¹ Die Schaffhauser Gerichte und die ihnen aufsichtsrechtlich unterstellten weiteren Rechtspflegebehörden können juristische Praktikantinnen und Praktikanten ohne abgeschlossenes Master-Studium für die Dauer von einem bis drei Monaten als Kurzpraktikantinnen bzw. Kurzpraktikanten anstellen.

³⁾ SR [220](#).

² Die Anstellung richtet sich nach § 3 und 9 dieser Verordnung.

³ Die Entschädigung beträgt Fr. 2'032.00 pro Monat und kann bei fortgeschrittenen Studierenden im Einvernehmen mit dem Obergericht auf Fr. 2'541.00 pro Monat erhöht werden. Eine 13. Monatsrate wird nicht ausgerichtet. Die Vergütung unterliegt den generellen Lohnanpassungen für das Personal des Kantons. *

⁴ Nicht nach dieser Verordnung richtet sich die Beschäftigung von in der Regel durch Hochschulen vermittelten Volontärinnen und Volontären.

§ 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement des Obergerichtes betreffend die Akzessisten vom 28. September 1934 wird aufgehoben.

² Die bestehenden Anstellungsverhältnisse richten sich nach den abgeschlossenen Arbeitsverträgen.

³ Die Verordnung des Obergerichts zum Dekret betreffend das Anwaltswesen (RAV) vom 23. August 2002 wird wie folgt geändert:⁴⁾

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Gegenstandslos.

⁵⁾ Amtsblatt 2008, S. 1981.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	Abl. 2008, S. 1981
10.12.2010	01.01.2011	§ 7 Abs. 3	geändert	Abl. 2010, S. 1941
21.06.2013	01.07.2013	§ 1	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 959
21.06.2013	01.07.2013	§ 3	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 959
21.06.2013	01.07.2013	§ 5 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 959
21.06.2013	01.07.2013	§ 7 Abs. 4	eingefügt	Abl. 2013, S. 959
21.06.2013	01.07.2013	§ 8 Abs. 2	geändert	Abl. 2013, S. 959
01.03.2024	01.03.2024	§ 2 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
01.03.2024	01.03.2024	§ 8 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
01.03.2024	01.03.2024	§ 8 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
01.03.2024	01.03.2024	§ 8 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
01.03.2024	01.03.2024	§ 9a	eingefügt	Abl. 15.03.2024, S. 11
17.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 1, a)	geändert	2024-15
17.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 1, b)	geändert	2024-15
17.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 1, c)	geändert	2024-15
17.12.2024	01.01.2025	§ 9a Abs. 3	geändert	2024-15
19.12.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 1	geändert	2025-40
19.12.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 1, a)	geändert	2025-40
19.12.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 1, b)	geändert	2025-40
19.12.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 1, c)	geändert	2025-40
19.12.2025	01.01.2026	§ 9a Abs. 3	geändert	2025-40

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	Abl. 2008, S. 1981
§ 1	21.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 959
§ 2 Abs. 1, c)	01.03.2024	01.03.2024	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
§ 3	21.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 959
§ 5 Abs. 1	21.06.2013	01.07.2013	geändert	Abl. 2013, S. 959
§ 7 Abs. 3	10.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1941
§ 7 Abs. 4	21.06.2013	01.07.2013	eingefügt	Abl. 2013, S. 959
§ 8 Abs. 1	19.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-40
§ 8 Abs. 1, a)	01.03.2024	01.03.2024	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
§ 8 Abs. 1, a)	17.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-15
§ 8 Abs. 1, a)	19.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-40
§ 8 Abs. 1, b)	01.03.2024	01.03.2024	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
§ 8 Abs. 1, b)	17.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-15
§ 8 Abs. 1, b)	19.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-40
§ 8 Abs. 1, c)	01.03.2024	01.03.2024	geändert	Abl. 15.03.2024, S. 11
§ 8 Abs. 1, c)	17.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-15
§ 8 Abs. 1, c)	19.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-40
§ 8 Abs. 2	21.06.2013	01.07.2013	geändert	Abl. 2013, S. 959
§ 9a	01.03.2024	01.03.2024	eingefügt	Abl. 15.03.2024, S. 11
§ 9a Abs. 3	17.12.2024	01.01.2025	geändert	2024-15
§ 9a Abs. 3	19.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-40